

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 97/68

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1969

Pohl,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jan G [REDACTED],

K [REDACTED] M [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der im Jahre 1922 in Polen geborene Kläger kam während des Krieges als Zwangsarbeiter nach Deutschland. Seit April 1941 war er als Bäcker in der W[REDACTED]-Brotfabrik in B[REDACTED] tätig. Etwa ab November 1941 erhielt er von seiner Base, die in Wittenberg als Zwangsarbeiterin eingesetzt war, wöchentlich mindestens einmal durch Schreibmaschine vervielfältigte Flugblätter. Diese enthielten Nachrichten und sonstige Mitteilungen, die ausländische Sender verbreitet hatten. Sie prangerten die grausamen Methoden und die lügnerische Propaganda des na-

- 3 -

tionalsozialistischen Staates an. Häufig forderten sie die Arbeiter zur Sabotage an ihren Arbeitsplätzen auf. Der Kläger gab die Flugblätter an Mitarbeiter und sonstige Bekannte in der Fabrik und in einer Gastwirtschaft weiter. Am 14. Mai 1943 wurde er verhaftet und am 14. August 1943 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen. Dort verblieb er bis zu seiner Befreiung am 2. Mai 1945. Auch ein deutscher Arbeiter, der vom Kläger Flugblätter erhalten hatte, befand sich zu dieser Zeit in demselben Lager.

Der Kläger begehrt als Nationalgeschädigter Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit. Das Bundesverwaltungsamt lehnte seinen Antrag ab, weil er sich nicht aus Gründen der Nationalität, sondern aus Gründen der militärischen Sicherheit in Haft befunden habe. Das Landgericht hat die Klage aus gleichartigen Erwägungen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit ihr verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Er beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zur Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente zu verurteilen, hilfsweise die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unzulässig ist die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht, weil sie nicht im einzelnen angibt, welche Beweismittel das Berufungsgericht hätte ausschöpfen müssen und zu welchen Ergebnissen es bei Auswertung der Beweise gelangt wäre.

Auch die Sachrüge hat keinen Erfolg. Die Ablehnung des auf Art. VI BEG-SchlußG gestützten Klageanspruchs durch das Oberlandesgericht ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Nach dieser Vorschrift haben Personen, die aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden sind, Anspruch auf Entschädigung für dauernde Gesundheitsschäden, wenn sie am 1. Oktober 1953 Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen sind. Aus Gründen der Nationalität ist nur derjenige geschädigt, bei dem die Zugehörigkeit zu einem fremden Staat oder zu einem nichtdeutschen Volkstum ganz oder wesentlich den Grund für die schädigende Maßnahme gebildet hat.

Diese Voraussetzungen sind beim Kläger nach den nicht angreifbaren Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht erfüllt. Als schädigende Maßnahme, die den Gesundheitsschaden beim Kläger bewirkt haben kann, ist der etwa 2 Jahre andauernde Freiheitsentzug anzusehen. Das Berufungsgericht stellt dazu fest, sowohl die Festnahme des Klägers als auch das spätere Festhalten in einem Konzentrationslager hätten der Bekämpfung des Widerstandes gegen die Verwirklichung der deutschen Kriegsziele gedient

und mit der Nationalität des Klägers nichts wesentliches zu tun gehabt. Der Kläger sei den deutschen Dienststellen gefährlich erschienen, weil er die polnische Widerstandsbewegung gestärkt und dadurch die Gefahr von Sabotageakten an der deutschen Kriegswirtschaft erhöht habe. Die Zugehörigkeit des Klägers zum polnischen Volkstum habe nur eine nebensächliche Rolle gespielt. Der Kläger wäre wegen seiner Widerstandstätigkeit auch in Haft genommen worden, wenn er nicht Pole gewesen wäre. Das ergebe auch das Beispiel des deutschen Arbeiters, an den der Kläger Flugblätter weitergegeben habe und der gleich ihm in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen worden sei.

Diese Ausführungen tragen das rechtliche Ergebnis. Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG übernimmt die bisherige Regelung des § 167 Abs. 1 BEG. Die Begriffsbestimmung des Nationalgeschädigten in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG knüpft an die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 167 Abs. 1 BEG (RzW 1965, 275 Nr. 25) an. Für jenen Rechtszustand nahm der Bundesgerichtshof an, aus Gründen der Nationalität sei nur derjenige geschädigt worden, der nicht verfolgt worden wäre, wenn er nicht Angehöriger eines nichtdeutschen Volkstums gewesen wäre. Jetzt wird durch die Begriffsbestimmung beim Zusammentreffen mehrerer Motive des Schädigers klargestellt, daß der Gesichtspunkt der Nationalität des Geschädigten ganz oder wesentlich mitgewirkt haben muß. Maßgebend sind allein die Vorstellungen des Schädigers, nicht die des Geschädigten. Unerheblich ist deshalb auch, ob die Handlung des Geschädig-

ten, die die Verfolgung auslöste, auf nationalen Beweggründen beruhte.

Soweit keine anderen Gründe für eine menschenrechtswidrige Schädigung ersichtlich sind, wird nach Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlußG vermutet, daß die Schädigung aus Gründen der Nationalität erfolgt ist. Diese Vermutung ist widerlegbar.

Das Oberlandesgericht bewertet das Verhalten des Klägers vor seiner Festnahme zutreffend als Widerstandshandlung. Als solche sind nicht nur der Kampf mit der Waffe, sondern auch das Verteilen von Flugblättern anzusehen, in denen in Verbindung mit nachhaltiger Kritik der deutschen Staatsführung zur Sabotage am Arbeitsplatz aufgefordert wird. Widerstandshandlungen sind aus den Gründen, die der Bundesgerichtshof in RzW 1965, 275 Nr. 25 bereits im einzelnen dargelegt hat und an denen auch für den neuen Rechtsstand festgehalten wird (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 127/68), nicht in den Kreis der Schädigung aus Gründen der Nationalität einzubeziehen. In diesem Sinne entschied sich bereits der Wiedergutmachungsausschuß des deutschen Bundestages in der 2. Wahlperiode (BTDrucks. II/2382 S. 12). Neue Gesichtspunkte, die zu einem anderen Ergebnis führen, sind nicht in Erscheinung getreten.

Mit der Feststellung, der Kläger sei "vornehmlich" aus sicherheitspolizeilichen Gründen inhaftiert worden, weil die Dienststellen des nationalsozialistischen Staates ihn als Gefahr für Belange der Kriegswirtschaft angesehen

hätten, ist die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Nr. 3 BEG-SchlußG widerlegt. Zur Widerlegung genügt es, wenn ein anderer bestimmter Gesichtspunkt als der fremder Staatsangehörigkeit oder fremden Volkstums als überragender und damit maßgebender Beweggrund des Schädigers festgestellt wird. Das ist hier geschehen.

Die Ausführungen der Revision, die Nationalität des Klägers sei maßgebend für die Verweigerung eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens und des in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Rechtsschutzes gewesen, gehen fehl. Das Beispiel des deutschen Arbeiters, an den der Kläger Flugblätter weitergegeben hatte und der sich wie der Kläger im Konzentrationslager Sachsenhausen befand, läßt deutlich erkennen, daß auch Deutsche wegen ähnlicher Handlungen die gleiche Maßnahme traf (vgl. auch hier das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 127/68).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209
Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Graf

Zorn

Dr. Woesner

Henkel